



Gemeindeverwaltungsverband  
**HARDHEIM-WALLDÜRN**  
Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Änderung des Flächennutzungsplans 2030 „Solarpark Schweinberg I“**

#### **Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet und die Durchführung einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn hat in ihrer Sitzung am 03.02.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans 2030 für den Bebauungsplans „Solarpark Schweinberg I“ gefasst. Dieser Beschluss wurde am 06.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 06.04.2024 in der Zeit vom 15.04.2024 bis einschließlich dem 17.05.2024.

**Zur Fortführung der vorgenannten Bauleitplanung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.11.2024 für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung die Veröffentlichung im Internet sowie die Durchführung einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

#### Ziel der Planung

Die Gemeinde Hardheim beabsichtigt im Ortsteil Schweinberg die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schweinberg I“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ca. 15,8 ha großen Fläche zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen für die Landwirtschaft dar. Somit ist die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Sonderbaufläche erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Das geplante Vorhaben leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar und zur Erreichung der gemäß EEG 2023 gesetzten Ausbauziele.

#### Räumlicher Geltungsbereich

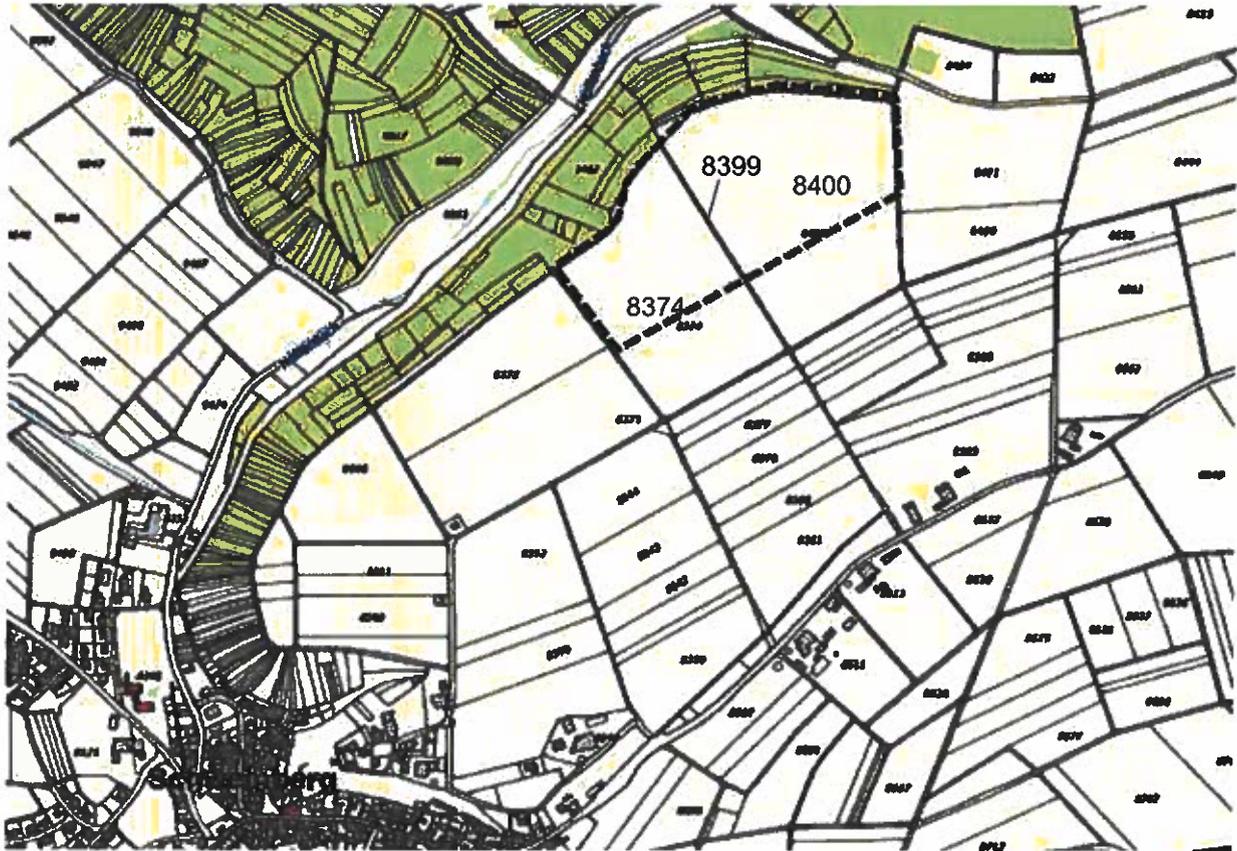
Der ca. 15,8 ha große räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Gemarkung Schweinberg zugeordnet und umfasst folgende Flurstücke:

Nr. 8374 (teilweise), Nr. 8399 (teilweise), Nr. 8400 (teilweise)

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen,
- im Osten und Westen durch Wirtschaftswege und sich hieran anschließende landwirtschaftliche Flächen
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen

Die Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich zudem aus nachfolgender Planskizze (Abbildung unmaßstäblich, Geltungsbereich schwarz umrandet):



Die vorstehende Planskizze dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung und hat keine Rechtsverbindlichkeit.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“, „Boden und Fläche“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaft“ sowie „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“
- Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Ausgleichsflächen und -maßnahmen
- Fachbeitrag Artenschutz
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen
  - Überregional bedeutsamer Natur- und Landschaftsraum gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg
  - Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
  - Kampfmittel
  - Archäologische Bodenfunde
  - Auswirkungen auf das Landschaftsbild
  - Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
  - Wildtierkorridor
  - Bodenschutz, Baugrund
  - Abstände zu Waldflächen
  - Abwasserbeseitigung
  - Brandschutz

Diese Bekanntmachung, der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans 2030 „Solarpark Schweinberg I“ mit Planzeichnung und dessen Begründung mit integriertem Umweltbericht, der Fachbeitrag Artenschutz sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen stehen während der Dauer der Veröffentlichung (sog. Veröffentlichungsfrist)

in der Zeit vom **16.12.2024** bis einschließlich dem **24.01.2025**

auf der Internetseite des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn unter [www.gvv-hardheim-wallduern.de](http://www.gvv-hardheim-wallduern.de) → „Bauen“ → „Auslegungen“ (Direktlink: <https://www.gvv-hardheim-wallduern.de/auslegung>) und darüber hinaus im zentralen Internetportal des Landes unter [www.geoportal-bw.de](http://www.geoportal-bw.de) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im vorgenannten Zeitraum liegen diese Unterlagen zudem beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer Nr. 2 im Erdgeschoss während der Dienststunden öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Anregungen und Stellungnahmen zur beabsichtigten Planung bei der oben genannten Auslegungsstelle, bevorzugt per E-Mail an die Adresse [info@gvv-hw.de](mailto:info@gvv-hw.de) abgegeben werden; bei Bedarf können sie auch schriftlich abgegeben bzw. übersendet oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle vorgetragen werden. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn unter der Adresse <https://www.gvv-hardheim-wallduern.de/kontakt/datenschutz>.

#### Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs. 2 UmwRG gemäß §7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können. (§3 Abs. 3 BauGB).

Walldürn, den 05.12.2024

  
Meikel Dörr, Verbandsvorsitzender